



Betreff:

öffentlich

Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Erstellungsdatum: 30.07.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung zur Beschlussvorlage:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.09.2020 legt der Oberbürgermeister eine Anlagerichtlinie zur Beschlussfassung vor, die neben den gesetzlichen Vorgaben auch auf ethische, soziale und ökologische Ziele abstellt. Dabei sollen deren Grundsätze bei den Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam und beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg entsprechend Berücksichtigung finden.

1. Geltungsbereich

a. Kernverwaltung, Eigenbetrieb, Kommunale Stiftung

Die vorgelegte Anlagerichtlinie gilt direkt für die Kernverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service und für die kommunale Stiftung Altenhilfe.

Sie gilt für die Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam. Diese haben die folgenden Charakteristika:

- Finanzanlage zur Vermögensverwaltung
- Investition von Geldbeträgen zur Erzielung einer Rendite
- Mittel- und langfristige Anlage
- Längerfristig zur Sicherung der Liquidität nicht benötigt
- Anlagevermögen in der Bilanz

Finanzanlagen hat die Landeshauptstadt Potsdam bislang nicht getätigt und beabsichtigt dies auch aufgrund der Finanzlage derzeit nicht. Gleichwohl soll mit der Anlagerichtlinie für künftig mögliche Finanzanlagen ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden.

Von dieser Anlagerichtlinie ist die Verwaltung der Finanzmittel durch die Stadtkasse gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) abzugrenzen. Diese Finanzmittel bestehen aus

- dem laufenden Kassenbestand und
- den liquiden Mitteln, die im Finanzplanungszeitraum vorübergehend für geplante Zahlungen nicht benötigt und
- im Umlaufvermögen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der zur Beschlussfassung vorgelegten Anlagerichtlinie erstreckt sich nicht auf die v. g. Finanzmittel, die im Rahmen der laufenden Geschäfte nicht benötigt und im Rahmen dieser Finanzmittelverwaltung angelegt werden.

Nach der Aufhebung des Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 8/2001 zur Anlage von Mitteln der Rücklagen sowie vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände im Januar 2018 besteht eine Regelungslücke für die Verwaltung von Finanzanlagen und Finanzmitteln in der Stadtkasse. Diese Regelungslücke wird zum einen durch die Anlagerichtlinie der Stadtverordnetenversammlung und zum

Zweiten durch eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters für die Anlage von vorübergehend nicht benötigten Mitteln aus dem Kassenbestand (Verwaltung der Finanzmittel) geschlossen. Auch diese Dienstanweisung berücksichtigt die Anlagegrundsätze aus § 2 und § 3 dieser Anlagerichtlinie.

b. Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam

Die Gesellschaften und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam können dem jeweils aktuellen Beteiligungsbericht entnommen werden. Eine Anlagerichtlinie findet sich derzeit in keinem Unternehmen. Für die Unternehmen des Stadtwerkverbundes beschreibt die sog. Treasury-Richtlinie Regelungen zur Außenfinanzierung der Unternehmen. So sind z.B. spekulative Finanzinstrumente grundsätzlich ausgeschlossen.

Beteiligungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen und eine zulässige wirtschaftliche Betätigung (§ 91 Kommunalverfassung Brandenburg) darstellen, sind nicht erfasst.

c. Kommunaler Versorgungsband Brandenburg

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Gliederung und Organe sind im "Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG)" vom 09.06.1999, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2019, niedergelegt. Er besteht aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für Tarifbeschäftigte und der Versorgungskasse (VK) für Beamtinnen und Beamte.

Gem. § 9 Abs. 5 KVBbgG sind die Vermögen der Versorgungskasse und der Zusatzversorgungskasse getrennt zu halten und so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten. Die Kassenbereiche haften mit ihrem Vermögen nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben ZVK und VK Anlagerichtlinien erlassen. Für die Beschlussfassung zur Vermögensanlage sind gem. § 7a Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg – ZVK) und gem. § 18 Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Versorgungskasse (KVBbg-VK) – die jeweiligen Fachausschüsse zuständig. Als übergreifendes Organ ist der Verwaltungsrat installiert. Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit einem Vertreter im Fachausschuss der ZVK und dem Verwaltungsrat vertreten.

Aufgrund der Stellung als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Landeshauptstadt Potsdam diese nicht binden, sondern nur im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Einfluss nehmen. Dieses betrifft hier die Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 7 der Anlagerichtlinie.

2. Grundsätze und Ziele

Es gilt der Grundsatz einer sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Vermögensverwaltung, die die Liquidität der Landeshauptstadt Potsdam sichert. Aus der Ableitung des magischen Dreiecks, erweitert um den Aspekt der Nachhaltigkeit, stellt das magische Viereck die Grundsätze grafisch dar:



a. Liquidität

Gemäß § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Dieser Grundsatz ist Bestandteil dieser Anlagerichtlinie (§ 2 Abs. 2).

b. Sicherheit und Rendite

Diese Anlagerichtlinie legt den Grundsatz „Sicherheit vor Rentabilität“ für die Anlagegeschäfte fest (§ 2 Abs. 1 und § 3 a). Durch den Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken, seit dem 01.10.2017, sind Finanzanlagen für Kommunen risikobehaftet. Dies wurde aktuell durch die Insolvenz der Greensill Bank deutlich, die zu einem Verlust der Finanzanlagen von einigen Kommunen führte. Dies bedeutet, dass Finanzanlagen vorrangig einlagengesichert über die Institutssicherung (z.B. Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, der Genossenschaftsbanken, des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken) anzulegen sind (§ 7 Abs. 2 b), die eine vollständige Rückzahlung der Geldanlage gewährleistet. Sollten derartige Anlagen nicht verfügbar oder wesentlich unwirtschaftlicher sein, kann eine anderweitige Finanzanlage vollzogen werden. In dem Dokumentationsprozess ist die Marktberichterstattung und das Rating des Kreditinstitutes zu berücksichtigen. Es dürfen nur Kreditinstitute berücksichtigt werden, die von einer anerkannten Ratingagentur (unter Aufsicht der ESMA – European Securities and Market Authority) mindestens mit befriedigender Bonität (Investmentgrade) bewertet sind (§ 7 Abs. 2 b).

	Ratingagenturen* und Ratingklassen							Bonitätseinstufung / Klassenbeschreibung	
	S&P	Moody's	Fitch	Credit- reform	Euler Hermes	Scope	GBB RATING		
Investmentgrade	AAA	Aaa	AAA	AAA	AAA	AAA	AAA	Sehr gut Höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko.	
	AA+	Aa1	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+		
	AA	Aa2	AA	AA	AA	AA	AA		
	AA-	Aa3	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-		
	A+	A1	A+	A+	A+	A+	A+	Gute bis befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Viele gute Investementattribute aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.	
	A	A2	A	A	A	A	A		
	A-	A3	A-	A-	A-	A-	A-		
	Speculative Grade	BBB+	Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	Befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung aber auch spekulative Charakteristika oder mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen.
		BBB	Baa2	BBB	BBB	BBB	BBB	BBB	
		BBB-	Baa3	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	
BB+		Ba1	BB+	BB+	BB+	BB+	BB+	Ausreichende Bonität Sehr mäßige Deckung von Zins und Tilgung, auch in gutem wirtschaftlichen Umfeld.	
BB		Ba2	BB	BB	BB	BB	BB		
BB-		Ba3	BB-	BB-	BB-	BB-	BB-		
B+		B1	B+	B+	B+	B+	B+	Mangelhafte Bonität Geringe Sicherung von Zins und Tilgung.	
B		B2	B	B	B	B	B		
B-	B3	B-	B-	B-	B-	B-			
CCC+	Caa1	CCC+	CCC	CCC	CCC	CCC	CCC+	Ungenügende Bonität Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz. In akuter Gefahr eines Zahlungsverzuges.	
CCC	Caa2	CCC	CC	CC	CC	CCC			
CCC-	Caa3	CCC-	C	C	C	CCC-			

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik konnte in der Anlagerichtlinie keine positive Rendite vorgeschrieben werden, da diese derzeit auf dem Finanzmarkt nicht erzielbar ist. Als Maßstab für wirtschaftliche Finanzanlagen wurde der EURIBOR gewählt (§ 7 Abs. 1). Die Euro InterBank Offered Rate (EURIBOR) ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Eine Finanzanlage kann derzeit trotz negativer Zinsen für die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlicher sein, wenn dadurch Verwahrentgelte bei Banken und Sparkassen von derzeit -0,5 % vermieden werden können.

c. Nachhaltigkeit

Der Begriff der Nachhaltigkeit war schon in der der preußischen Forstwirtschaft bekannt und bedeutete dort recht eindeutig: "nicht mehr Holz zu schlagen als nachwächst".

Seit der UN-Kommission unter Gro Brundtland in 1983, wird Nachhaltigkeit umfassender wie folgt definiert: "*Nachhaltig ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können*".

Nachhaltige Geldanlagen können ökologischen und sozialen Mehrwert bieten, ethische Faktoren berücksichtigen und zugleich eine zufriedenstellende Rendite erwirtschaften. Ökologische Investments können dazu beitragen, die Klimaschutzanstrengungen zu unterstützen.

Durch nachhaltige Geldanlagen kann eine doppelte Rendite erzielt werden: Zum einen eine finanzielle Rendite und zum anderen ein positiver Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft.

Die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte wurden in § 3 dieser Anlagerichtlinie definiert und haben sich an der Diskussion und Beschlussfassung zur Drucksache 20/SVV/0849 orientiert.

Im Rahmen dieser Anlagerichtlinie wurde in (§ 3 Abs. 1 b) noch die Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz herstellen oder vertreiben ergänzt.

Die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte der „Brundtland-Kommission“ werden auch in anderen Städten (z.B. Münster, Oldenburg, Göttingen, Stuttgart) als Kriterium für Anlagen festgeschrieben und bieten einen Rahmen für nachhaltige Finanzanlagen. Die Aufzählung der Ausschlusskriterien entspricht der Herangehensweise der meisten deutschen Kommunen, die in ihrem Anlagemanagement den Grundsatz der Nachhaltigkeit integrieren.

Da die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung einer ständigen Anpassung unterliegen (z.B.: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021), wird diese Anlagerichtlinie ebenfalls einer ständigen Anpassung unterliegen.

3. Anlagewährung, Anlageklassenformen

Um ein Fremdwährungsrisiko durch schwankende Wechselkurse auszuschließen, wird als Anlagewährung nur der EURO zugelassen.

Bei den Anlageformen wird der Fokus auf die sogenannten Sicherheitsanlagen gesetzt, die den konservativen Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ festlegen. Renditeanlagen (z.B. Aktienfonds) können einen höheren Ertrag erzielen, unterliegen aber auch einem Verlustrisiko und sind damit nicht zulässig.

4. Zuständigkeiten

Finanzanlagen sind in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die die Beschlüsse zur Haushaltssatzung den Rahmen geben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten:

Zuständigkeit für	Wer	Regelung
Beschluss der Anlagerichtlinie	Stadtverordnetenversammlung	
Entscheidung über Finanzanlagen der Kernverwaltung	Stadtkämmerer/in	§ 8 Abs. 2
Entscheidung über Finanzanlagen der Stiftung Altenhilfe	Oberbürgermeister oder durch ihn beauftragtes Personal (§ 7 Abs. 1 Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.12.2008)	§ 8 Abs. 2
Entscheidungen über Finanzanlagen des Kommunalen Immobilien Service	Werkleitung (§ 8 Abs. 4 Betriebssatzung für den „Kommunalen Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005)	§ 8 Abs. 2
Einhaltung der Anlagerichtlinie	Rechnungsprüfungsamt gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Potsdam	§ 10 Abs. 2

Anlage:

Entwurf der Anlagerichtlinie für die Landeshauptstadt Potsdam

Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam

Präambel

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, soweit sie die Vermögensverwaltung betreffen, erstellt worden, die zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Beteiligungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen und eine zulässige wirtschaftliche Betätigung (§ 91 Kommunalverfassung Brandenburg) darstellen, sind nicht erfasst. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Rahmensetzung der Gremien der Landeshauptstadt Potsdam. Sie stellt den von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung zu beachten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Anlagerichtlinie (§ 2 Abs. 1 und § 3) gelten in entsprechender Anwendung auch für die städtischen Gesellschaften. Die Landeshauptstadt Potsdam wird dort im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten in geeigneter Weise Einfluss auf deren Einhaltung nehmen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Gliederung und Organe sind im "Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG)" in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegt. Er besteht aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für Tarifbeschäftigte und der Versorgungskasse (VK) für Beamtinnen und Beamte. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft wird sich die Landeshauptstadt Potsdam für die Umsetzung der wesentlichen Grundsätze dieser Anlagerichtlinie (§ 3) im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg einsetzen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Entscheidungen zu Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, der kommunalen Stiftung Altenhilfe und des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS), die nach Inkrafttreten der Anlagerichtlinie getroffen werden und im Anlagevermögen der Landeshauptstadt Potsdam auszuweisen sind. Dabei handelt es sich um:

- Finanzanlagen zur Vermögensverwaltung,
- Investitionen von Geldbeträgen zur Erzielung einer Rendite,
- in der Regel langfristige Anlagen,
- die längerfristig zur Sicherung der Liquidität nicht benötigt werden und
- Investitionen im Finanzhaushalt (§ 5 Nr. 30 KomHKV Bbg) darstellen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Geldanlagen aus im Finanzplanungszeitraum vorübergehend nicht benötigten liquiden Mitteln aus dem Kassenbestand im Rahmen der Verwaltung der Finanzmittel nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 KomHKV.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit nachhaltig anzulegen. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Finanzanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten Anlagekapitals gewährleistet werden kann oder die Finanzanlage aufgrund der Marktsituation einen geringeren Verlust bedeuten würde, als das Belassen auf dem Girokonto.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität berücksichtigt werden (vgl. § 76 Abs. 1 BbgKVerf). Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

§ 3 Besondere Grundsätze

(1) Für alle Finanzanlagen im Sinne dieser Anlagerichtlinie gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Finanzanlagen:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen oder andere international anerkannte Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen nicht einhalten (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Antidiskriminierung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes),
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz),
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
- d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

(2) Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 4 Ziele des Anlagemanagements

Ziele des Anlagemanagements sind:

- a) die Erhaltung des Anlagekapitals,
- b) die Erwirtschaftung von Erträgen zur Finanzierung städtischer Aufgaben und die Vermeidung von Kosten,
- c) die Begrenzung der Risiken der Vermögensanlagen unter Abwägung der jeweiligen Ertragserwartungen und der Risikoneigung,
- d) die Portfoliosteuerung zur Minderung von Klumpen- und Prolongationsrisiken,
- e) die fristgerechte Sicherstellung der Rückzahlung im Rahmen der Finanzbedarfe.

§ 5 Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen.

§ 6 Anlageformen

Bei der Landeshauptstadt Potsdam sind unter Beachtung der Vorgaben für die Finanzanlagen gemäß § 7 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen:

- a) Tagesgelder und Festgelder,
- b) Spareinlagen,
- c) Bankschuldscheindarlehen, die der Einlagensicherung unterliegen.

Der Stadtkämmerer kann weitere Anlageklassen zulassen, wenn sie eine vergleichbare Sicherheit bieten, wie die hier aufgezählten.

§ 7 Vorgaben für den Anlageprozess

(1) Insgesamt soll durch die Finanzanlage ein Ertrag, d.h. eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-Monats-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-Monats-EURIBOR. Bei einem negativen EURIBOR kann eine Geldanlage auch Aufwand verursachen, wenn diese dennoch wirtschaftlich ist.

(2) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Bei allen Finanzanlagen sind von Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern mindestens drei Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
- b) Vorrangig sollen Anlagen nur bei Kreditinstituten getätigt werden, die einer Einlagensicherung unterliegen (z.B. Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, der Genossenschaftsbanken, des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken). Anlagen, die keiner Einlagensicherung unterliegen, dürfen nur bei Schuldner bis zu einem Rating der anerkannten Ratingagenturen im Investment-Grade erfolgen¹. Die Marktberichterstattung ist bei der Anlageentscheidung zu berücksichtigen.
- c) Mit dem kontoführenden Kreditinstitut (Schuldner) ist eine genaue Verzinsung zu vereinbaren.
- d) Anlagen können im Rahmen eines Cash-Poolings oder im Einzelfall unter Einbezug der städtischen Beteiligungen getätigt werden.
- e) Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
- f) Bei einer Abstufung des Schuldners in den Ratingbereich für Unternehmen mit geringerer Bonität ist der weitere Umgang mit der Finanzanlage zu prüfen.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Finanzanlagen sind regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

¹ z.B. Moody's bis Rating Baa3, S&P's und Fitch bis Rating BBB-

(2) Anlageentscheidungen nach dieser Richtlinie trifft der/die Stadtkämmerer/Stadtkämmerin. Bei Finanzanlagen der Stiftung Altenhilfe Potsdam regelt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ und bei dem Kommunalen Immobilienservice (KIS) die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service - KIS“ in der jeweils geltenden Fassung die Zuständigkeit.

§ 9

Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Alle Finanzanlagen nach dieser Richtlinie sind laufend zu überwachen.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- (3) Soweit Finanzanlagen nach dieser Richtlinie getätigt werden, erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung nach § 29 KomHKV.

§ 10

Überwachung der Anlagerichtlinie

- (1) Die Festsetzungen der Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam unterliegen einer laufenden Überprüfung zur Anpassung an die Entwicklungen der Nachhaltigkeitskriterien sowie an die aktuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten am Finanzmarkt.
- (2) Die Prüfung der Anlageentscheidungen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie obliegt in Art und Umfang dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seines gesetzlichen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Potsdam verankerten Prüfungsauftrages.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.